

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1978

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 22. Februar 1978

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
8. 2. 78	Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (Landesordnungswidrigkeitengesetz – LOWiG)	102
8. 2. 78	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze	105
17. 1. 78	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen	107
31. 1. 78	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte (Theaterbetriebszulagenverordnung – ThZulVO)	107
21. 12. 77	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)	108
2. 1. 78	Verordnung des Kultusministeriums über die Dienstaufgaben bei medizinisch-theoretischen Instituten der Landesuniversitäten	109
4. 1. 78	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 272)	110
20. 1. 78	Verordnung des Innenministeriums zur Festsetzung von Stellenobergrenzen in den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stellenobergrenzenverordnung – StOGVO –)	111
2. 1. 78	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Weinstadt (Rems-Murr-Kreis) als untere Baurechtsbehörde	115
	Verkündungen im Amtsblatt des Kultusministeriums	115
	Verkündungen im Staatsanzeiger	116

Dem Gesetz zum Ersten Staatsvertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

liegen 6 Karten als Anlage bei

Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (Landesordnungswidrigkeitengesetz – LOWiG)

Vom 8. Februar 1978

Der Landtag hat am 25. Januar 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbleib der Geldbußen und Verwarnungsgelder
- § 3 Erwerb eingezogener Gegenstände
- § 4 Notwendige Auslagen
- § 5 Erstattung von Auslagen
- § 6 Ersatzpflicht für Verfolgungsmaßnahmen

Zweiter Teil

Erster Abschnitt

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

- § 7 Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen
- § 8 Schutz von Wappen und Flaggen
- § 9 Verhütung von Unfällen
- § 10 Verhütung von Bränden
- § 11 Verwendung von Selbstschußgeräten und anderen Geräten
- § 12 Parken auf Privatgrundstücken
- § 13 Schutz öffentlicher Straßen
- § 14 Erlaß von Polizeiverordnungen

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- § 15 Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG
- § 16 Sonstige sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

Dritter Teil

Schlußvorschriften

- § 17 Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich
- § 18 Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
- § 19 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 20 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht, soweit Behörden, Organe oder Stellen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts Bußgeldverfahren durchführen.

§ 2

Verbleib der Geldbußen und Verwarnungsgelder

(1) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer juristischen Person des öffentlichen Rechts festgesetzt sind,

fließen in deren Kassen. Satz 1 gilt für Verwarnungsgelder, die nach § 56 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) erhoben werden, und für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.

(2) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, werden dem Landkreis als eigene Einnahme überlassen und von ihm eingezogen. Satz 1 gilt für Verwarnungsgelder, die nach § 56 OWiG erhoben werden, und für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.

§ 3

Erwerb eingezogener Gegenstände

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf die juristische Person des öffentlichen Rechts über, deren Behörde, Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

(2) Soweit Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Bußgeldverfahren durchführen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Recht an dem eingezogenen Gegenstand auf den Landkreis übergeht.

§ 4

Notwendige Auslagen

(1) Notwendige Auslagen nach § 105 Abs. 2 OWiG trägt die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Behörde, Organ oder Stelle das Bußgeldverfahren durchgeführt hat. Diese notwendigen Auslagen sind den in Satz 1 genannten juristischen Personen unmittelbar aufzuerlegen.

(2) Soweit Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Bußgeldverfahren durchführen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Landkreis die notwendigen Auslagen trägt.

§ 5

Erstattung von Auslagen

(1) Die Geldbeträge, die eine der am Bußgeldverfahren beteiligten Stellen nach § 107 Abs. 3 Nr. 10 und 11 OWiG oder nach Nummern 1911 und 1912 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhebt, werden zwischen dem Land und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Behörde, Organ oder Stelle das Bußgeldverfahren durchführt, nicht erstattet.

(2) Soweit Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Bußgeldverfahren durchführen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß zwischen dem Land und dem Landkreis die bezeichneten Auslagen nicht erstattet werden.

§ 6

Ersatzpflicht für Verfolgungsmaßnahmen

- (1) Ersatzpflichtig im Sinne von § 110 Abs. 4 OWiG ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Behörde, Organ oder Stelle das Bußgeldverfahren durchgeführt hat.
- (2) Soweit Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Bußgeldverfahren durchführen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Landkreis ersatzpflichtig ist.

ZWEITER TEIL

Erster Abschnitt

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

§ 7

Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. in einer Lotterie spielt, die in Baden-Württemberg nicht genehmigt oder zugelassen ist,
 2. gewerbsmäßig ein Los oder einen Losabschnitt einer in Baden-Württemberg nicht genehmigten oder zugelassenen Lotterie veräußert, zur Veräußerung bereithält oder zum Erwerb anbietet,
 3. gewerbsmäßig ohne Ermächtigung der Direktion der Süddeutschen Klassenlotterie Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert, zur Veräußerung bereithält oder zum Erwerb anbietet,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Genehmigung nach § 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) oder als dessen Beauftragter der Genehmigung zuwiderhandelt oder eine mit ihr verbundene Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Schutz von Wappen und Flaggen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
1. das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde,
 2. das Wappen eines Landkreises
- benutzt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Wappen und Dienstflaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Verhütung von Unfällen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an öffentlichen Straßen oder an anderen Orten, an denen Menschen verkehren,

1. Sachen auswirft, ausgießt oder ohne ausreichende Befestigung aufstellt, aufhängt oder sonst anbringt oder
2. Öffnungen oder Vertiefungen unverdeckt oder unverwahrt läßt,

wenn daraus die Gefahr der Verletzung oder erheblichen Verunreinigung eines anderen oder der Beschädigung oder erheblichen Verunreinigung einer fremden Sache von bedeutendem Wert entstehen kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Verhütung von Bränden

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewegliche Sachen, die sich leicht von selbst oder gegenseitig entzünden oder die leicht Feuer fangen, an Orten aufbewahrt, an denen ihre Entzündung gefährlich werden kann,
2. Scheunen oder andere Räume, die zur Aufbewahrung leicht entflammbarer Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt,
3. in der Nähe von leicht entflammbaren Sachen Feuer anzündet oder Feuerwerke abbrennt,
4. die vorgeschriebenen Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen oder Feuerlöschmittel überhaupt nicht oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 11

Verwendung von Selbstschußgeräten und anderen Geräten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne polizeiliche Erlaubnis zum Abschießen von Geschossen bestimmte Selbstschußgeräte, Schlageisen, Fußangeln oder ähnliche Geräte verwendet, sofern er nicht mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Parken auf Privatgrundstücken

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ein Kraftfahrzeug vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

1. auf einem Stellplatz unbefugt parkt, obwohl deutlich sichtbar und allgemein verständlich darauf hingewiesen wird, daß die Benutzung durch Unbefugte untersagt ist,
2. vor oder in Grundstücksein- und -ausfahrten unbefugt parkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 13

Schutz öffentlicher Straßen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. am Straßenkörper, am Zubehör oder an Nebenanlagen einer öffentlichen Straße Veränderungen vornimmt oder
2. Zubehör einer öffentlichen Straße entfernt oder unkenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 14

Erlaß von Polizeiverordnungen

Die Ermächtigung zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach § 10 des Polizeigesetzes wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Zweiter Abschnitt**Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

§ 15

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen des Landtags oder seines Präsidenten handelt, der Präsident des Landtags.

§ 16

Sonstige sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind

1. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 das Regierungspräsidium Karlsruhe,
2. im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 4 die Genehmigungsbehörde.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind in den Fällen der §§ 8 bis 13

1. die Ortspolizeibehörden der Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Verwaltungsgemeinschaften mit mindestens 5000 Einwohnern, die die Aufgaben der Ortspolizeibehörden nach dem Polizeigesetz erfüllen,
3. im übrigen die Kreispolizeibehörden.

Zur Erteilung von Verwarnungen und zur Erhebung von Verwarnungsgeldern sind in jedem Fall auch die Ortspolizeibehörden zuständig. Die den Verwaltungsgemeinschaften übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 28 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit findet entsprechende Anwendung.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 17

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 10. März 1976 (GBl. S. 311) – FAG 1975 – wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte »Geldbußen (einschließlich Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten), Verwarnungsgelder«, gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 12 wird aufgehoben.

§ 18

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender Fünfter Teil eingefügt:

»Fünfter Teil

Schutz vor Umwelteinwirkungen

§ 19 a

(1) Die Ortspolizeibehörden können für anerkannte Kur- und Erholungsorte oder für Teile dieser Orte durch Polizeiverordnung bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen wie insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Geruch, untersagen, soweit dies mit Rücksicht auf das besondere

Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist. § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes bleibt im übrigen unberührt.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach Absatz 1 erlassene Polizeiverordnung ist § 18 a Abs. 1, 2 und 3 des Polizeigesetzes anzuwenden.«

2. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

3. § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.«

§ 19

Außerkräftreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. § 32 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325);

2. § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 sowie § 75 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBl. S. 473);

3. Artikel 31 und Artikel 41 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 508).

§ 20

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 8. Februar 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. PALM	GLEICHAUF	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	TEUFEL

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Vom 8. Februar 1978

Der Landtag hat am 25. Januar 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 17. November 1977 auf der Reisingburg unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Ba-

den-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit seinen Anlagen 1, 2, 5, 6, 8 und 9 veröffentlicht; die Anlagen 3, 4, 7 und 10 werden beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und beim Staatlichen Vermessungsamt Ravensburg aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

In den an das Land Baden-Württemberg abgetretenen Gebietsteilen tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrages das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Landesrecht, auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts auch das am Sitz des zuständigen Amtsgerichts geltende Bundesrecht in Kraft.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 8. Februar 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. PALM	GLEICHAUF	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	TEUFEL

Anlage

Erster Staatsvertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern
über die Änderung der Landesgrenze

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen nachstehenden

Staatsvertrag:

Artikel I

(1) Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern sind entschlossen, den Verlauf ihrer gemeinsamen Landesgrenze im Rahmen des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1241) zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um die Landesgrenze den insbesondere durch den Ausbau von Gewässern und Straßen oder die Entwicklung von Siedlungen geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Die vertragschließenden Länder werden die Änderungen der Landesgrenze nacheinander in mehreren Staatsverträgen vereinbaren. Insgesamt soll dabei möglichst ein Ausgleich der ausgetauschten Flächen bei Berücksichtigung ihres Wertes erreicht werden.

(3) Die vertragschließenden Länder werden bei den Änderungen der Landesgrenze für zu vereinbarende Grenzabschnitte abwechselnd die Ausarbeitung der Staatsverträge einschließlich der Anlagen und die Durchführung der Abmarkung, der Vermessung und der Ausarbeitung übernehmen. Jedes Land trägt die bei ihm anfallenden Personal- und Sachkosten. Insgesamt soll dabei möglichst ein Ausgleich der Kosten erreicht werden.

(4) Zunächst vereinbaren die vertragschließenden Länder die in Artikel 2 bis 4 folgenden Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze.

Artikel 2

(1) Zwischen der baden-württembergischen Gemeinde Aitrach, Landkreis Ravensburg, und den bayerischen Gemeinden Lautrach, Kronburg und Volkratshofen, Landkreis Unterallgäu, verläuft die neue Landesgrenze (Anlage 1) folgendermaßen:

Sie folgt der südlichen Grenze des Flurstückes 227/1 der Gemarkung Aitrach vom Landesgrenzpunkt 666 bis zum Landesgrenzpunkt 673 und zieht von dort parallel zum Wehr der Kraftstufe VIII (Lautrach) der Lech-Elektrizitätswerke AG bis zum Landesgrenzpunkt 674 in der Mitte der Iller (Anlage 2). Sie folgt flußabwärts der ausgeglichenen Mittellinie zwischen den beiderseitigen Ufern als feste Grenze bis zur Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Aitrach und der Gemeinde Tannheim, Landkreis Biberach, (Landesgrenzpunkt 734), dann dieser Gemeindegrenze bis zur bisherigen Landesgrenze (Landesgrenzpunkt³³).

(2) Der Verlauf der Landesgrenze nach Absatz 1 ist durch Vermessung in den als Anlage 3 beigefügten Fortführungsrisen und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) des Staatlichen Vermessungsamtes Ravensburg und des Vermessungsamtes Memmingen festgelegt.

Artikel 3

Zwischen der baden-württembergischen Gemeinde Argenbühl, Landkreis Ravensburg, und der bayerischen Gemeinde Maria-Thann, Landkreis Lindau (Bodensee), (Anlage 5), verläuft die neue Landesgrenze in dem in der Anlage 6 dargestellten Grenzabschnitt zwischen dem Flurstück 193/3 und dem Flurstück 211 der Gemarkung Eglofs (II. Kataster Eglofstal) einerseits und den Flurstücken 575 und 570 der Gemarkung Maria-Thann andererseits als feste Grenze in der Mitte zwischen den beiderseitigen Ufern der Oberen Argen nach Maßgabe der als Anlage 7 beige-

fügten Fortführungsrisse des Staatlichen Vermessungsamtes Ravensburg und des Vermessungsamtes Immenstadt.

Artikel 4

Zwischen der baden-württembergischen Stadt Wangen im Allgäu, Landkreis Ravensburg, und der bayerischen Gemeinde Wohmbrechts, Landkreis Lindau (Bodensee), (Anlage 5), verläuft die neue Landesgrenze in dem in den Anlagen 8 und 9 dargestellten Grenzabschnitt zwischen den Flurstücken 902/9 der Gemarkung Niederwangen und 1337/7 der Gemarkung Neuravensburg einerseits und den Flurstücken 350 und 424 der Gemarkung Wohmbrechts andererseits als feste Grenze in der Mitte zwischen den beiderseitigen Ufern des in Baden-Württemberg mit dem Namen Schwarzenbach und in Bayern mit dem Namen Schwarzenbach bezeichneten Wasserlaufs nach Maßgabe der als Anlage 10 beigefügten Fortführungsrisse des Staatlichen Vermessungsamtes Ravensburg und des Vermessungsamtes Immenstadt.

Artikel 5

(1) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert. Das Flurstück 227/1 der Gemarkung Aitrach wird als Flurstück 273/4 der Gemarkung Lautrach in die Gemeinde Lautrach eingegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Landesrecht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Landes-, Kreis- und Ortsrecht tritt außer Kraft, soweit es diesem Recht entspricht oder widerspricht.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Regierung von Schwaben bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete das Regierungspräsidium Tübingen und die Regierung von Schwaben im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

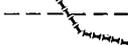
Artikel 6

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65). Die Entschädigung kann durch Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften geregelt werden.

Anlage 1

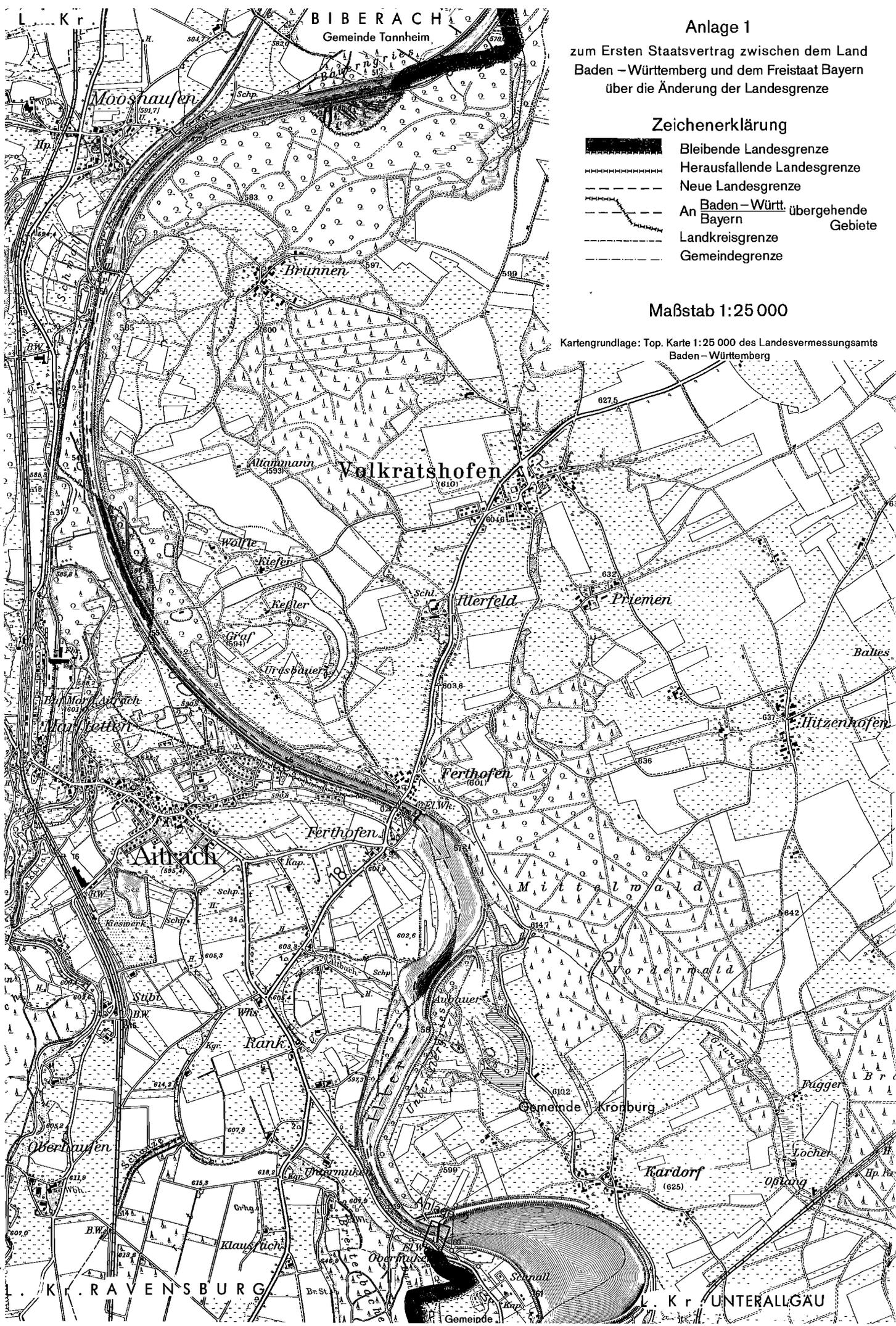
zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden – Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Herausfallende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  An Baden – Württ. übergehende Gebiete Bayern
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1:25 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:25 000 des Landesvermessungsamts Baden – Württemberg





1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent data collection procedures and the use of advanced analytical techniques to derive meaningful insights from the data.

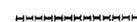
3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and processing, thereby improving efficiency and accuracy.

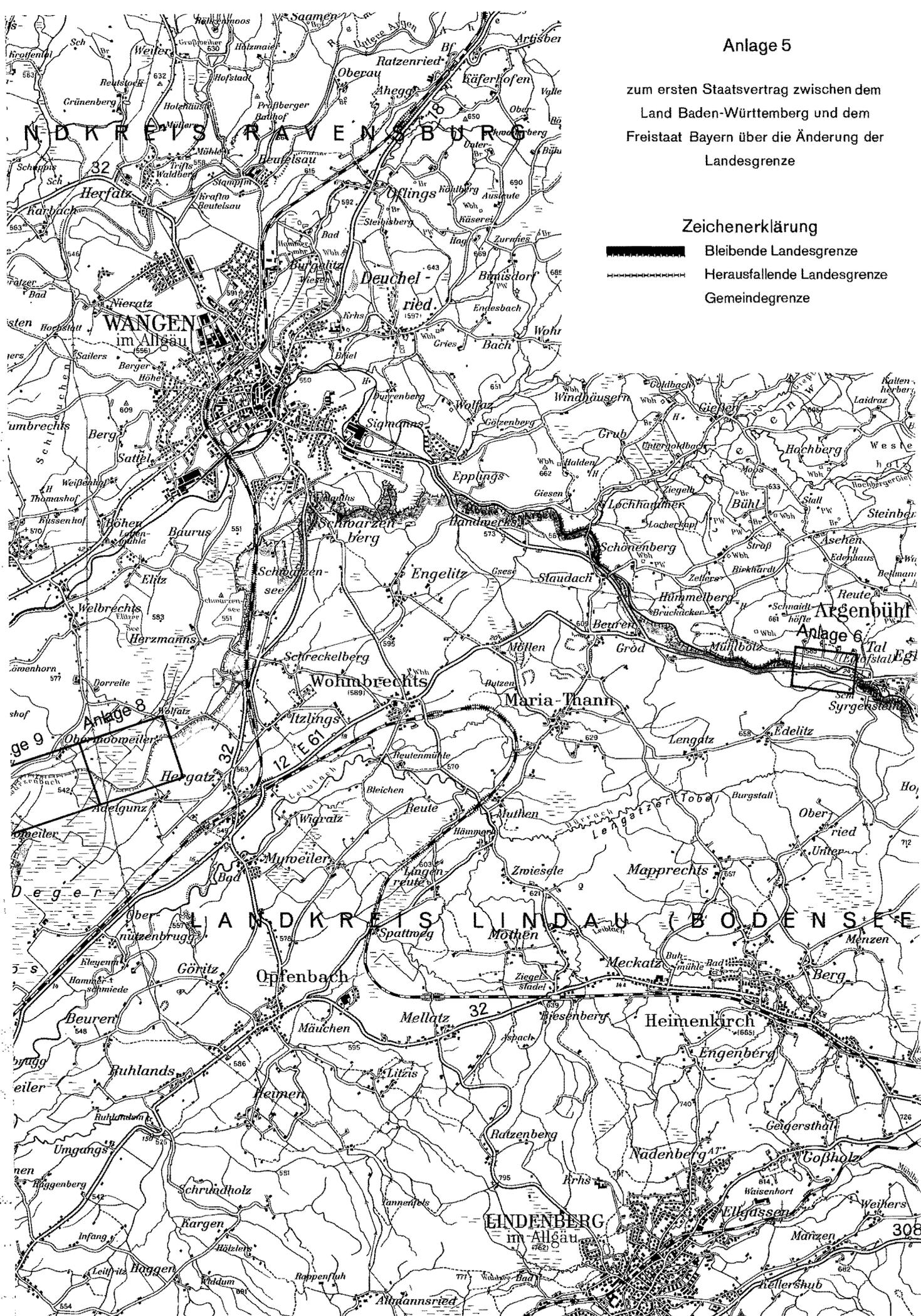
4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that the data remains reliable and secure throughout its lifecycle.

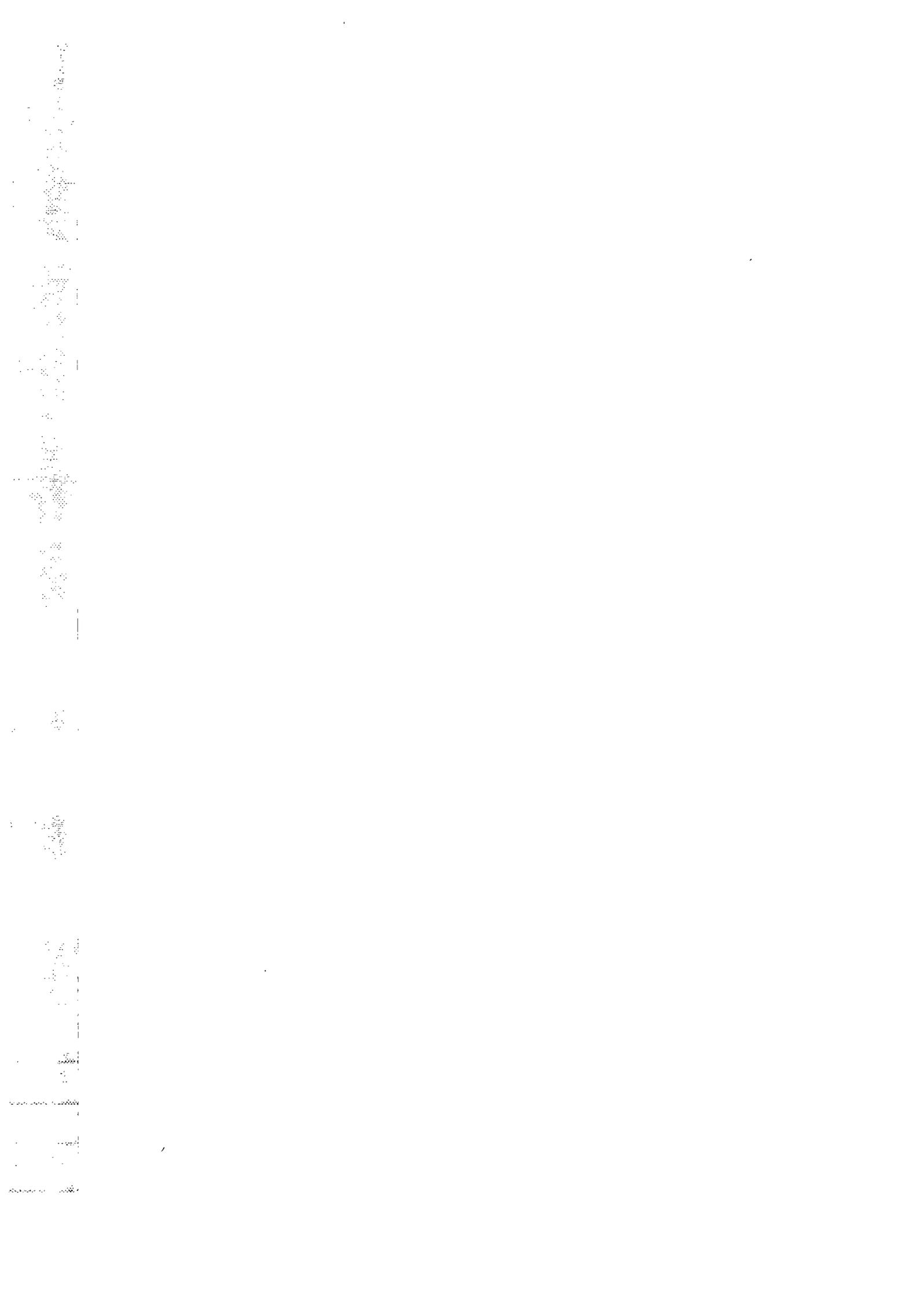
5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of a data-driven approach in decision-making and the need for continuous monitoring and improvement of data management practices.

zum ersten Staatsvertrag zwischen dem
Land Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Herausfallende Landesgrenze
-  Gemeindegrenze





Artikel 7

Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteile dieses Vertrages und werden bei dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt, bei dem Staatlichen Vermessungsamt Ravensburg und bei den Vermessungsämtern Memmingen und Immenstadt aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

AUF DER REISENSBURG am 17. November 1977

*Für das Land
Baden-Württemberg*
DR. FILBINGER

*Für den
Freistaat Bayern*
DR. GOPPEL

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
über Gashochdruckleitungen**

Vom 17. Januar 1978

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung.

(2) Im übrigen sind zuständige Behörden nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen für Gashochdruckleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen

1. die Gewerbeaufsichtsämter, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für Gashochdruckleitungen, die den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamtes überschreiten.

(3) Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen für Gashochdruckleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Januar 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg :

DR. FILBINGER	DR. HAHN	GLEICHAUF
DR. EBERLE	WEISER	GRIESINGER
ADORNO		TEUFEL

**Verordnung der Landesregierung
über die Gewährung einer
Theaterbetriebszulage an Beamte
(Theaterbetriebszulagenverordnung - ThZulVO)**

Vom 31. Januar 1978

Auf Grund von Artikel IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird verordnet:

§ 1

Die Beamten der Staatstheater, bei denen die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse mit sich bringt und die neben einer unregelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht nur gelegentlich, sondern in erheblichem Umfange Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie Abenddienst bei den Vorstellungen zu leisten haben, erhalten als Theaterbetriebszulage eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage.

§ 2

(1) Die Theaterbetriebszulage beträgt bei Beamten

der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5	90,- DM
A 6 bis A 8	115,- DM
A 9 bis A 12	130,- DM
ab A 13	150,- DM

monatlich.

(2) Sind die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht in vollem Umfange erfüllt, erhalten die Beamten der Staatstheater die Stellenzulage nach § 1 in Höhe von 50 vom Hundert der Beträge in Absatz 1. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 3

(1) Durch die Stellenzulage sind die Besonderheiten des Dienstes an Theatern, insbesondere die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten und mit dem Nachtdienst verbundenen Erschwernisse sowie ein etwaiger durch diese Besonderheiten bedingter Aufwand abgegolten.

(2) Auf die Zahlung der Stellenzulage sind die für den Zahlungsempfänger geltenden Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen für die Zahlung von Stellenzulagen entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Den Beamten der kommunalen Theater kann unter den in § 1 genannten Voraussetzungen eine Theaterbetriebszulage bis zur Höhe der in § 2 genannten Beträge gewährt werden. Die §§ 1 bis 3 gelten im übrigen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die oberste Dienstbehörde trifft.

(2) Neben oder anstelle der Stellenzulage nach Absatz 1 können einem Beamten keine anderweitigen Zulagen oder Zuwendungen zur Abgeltung von Erschwernissen und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 gewährt werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Regelungen über die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen an Beamte der Staatstheater und kommunalen Theater zur Abgeltung von Aufwendungen und Erschwernissen im Sinne des § 3 Abs. 1 treten gleichzeitig außer Kraft.

STUTTGART, DEN 31. JANUAR 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. PALM	GLEICHAUF	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	TEUFEL

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)

Vom 21. Dezember 1977

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AOAnpG) vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Das Verzeichnis der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1972 (GBl. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 2. November 1977 (GBl. S. 689), wird wie folgt geändert:

Nr. 27 wird durch die aus der Anlage ersichtliche Fassung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf ihre Verkündung folgt in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 1977

In Vertretung
SABEL

Anlage

Zu § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) vom 21. Dezember 1977:

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
27		Forstverwaltung:	
	1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlungsgenehmigung) (§ 9 Abs. 1 und 5 LWaldG) je ar umzuwandelnde Waldfläche mindestens	5 50
	2	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	20
	3	Festsetzung der Walderhaltungsabgabe (§ 9 Abs. 4 LWaldG)	frei
	4	Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald (§ 11 Abs. 1 LWaldG) je ar umzuwandelnde Waldfläche mindestens	2 50

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als vier Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG) je ar Gesamtfläche.....	–,50
	6	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	20 – 100
	7	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	20
	8	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	30 – 100
	9	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG) ...	30 – 100
	10	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	100 – 1000
	11	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 2 LWaldG) .	frei
	12	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	50 – 200
	13	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	50 – 200
	14	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 Abs. 1 Satz 1 LWaldG genannten Walderzeugnisse (§ 40 Abs. 2 LWaldG)	20 – 300
	15	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG) .. In Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.	20 – 100
	16	Genehmigung einer Teilung der Anteile eines Gemeinschaftswaldes (§ 56 Abs. 3 LWaldG)	50 – 100
	17	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 18 Abs. 1 BWaldG), sowie Widerruf der Anerkennung (§ 20 BWaldG)	50
	18	Verleihung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB (§ 57 Abs. 2 und 3 LWaldG)	50
	19	Genehmigung von Satzungsänderungen im Gemeinschaftswald (§ 57 Abs. 3 LWaldG)	20
	20	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	50 – 500
	21	Verleihung von Berufsbezeichnungen im Privatforstdienst (§ 72 Abs. 1 und 3 LWaldG)	20 – 50
	22	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	frei

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Dienstaufgaben bei
medizinisch-theoretischen Instituten der
Landesuniversitäten**

Vom 2. Januar 1978

Auf Grund von § 3 Abs. 7 des Universitätsgesetzes vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm werden folgende Dienstaufgaben für die nachstehend genannten Bereiche der Theoretischen Medizin übertragen:

1. Pathologie

- a) Pathologisch-histologische und zytologische Untersuchungen aus den Universitätskliniken des Landes; darunter fallen nicht Untersuchungen für Patienten mit der Wahlleistung Arzt oder für ambulant behandelte Privatpatienten;
- b) Sektionen für die Universitätskliniken des Landes;
- c) im Rahmen der kassenärztlichen (einschließlich ersatzkassenärztlichen) Versorgung pathologisch-histologische und zytologische Untersuchungen von Einsendungen aus dem Bereich der kassenärztlichen Vereinigung, in dem das Institut liegt.

2. Anthropologie und Humangenetik

- a) Untersuchungen (einschließlich Gutachten) für die Universitätskliniken des Landes;
darunter fallen nicht Untersuchungen für Patienten mit der Wahlleistung Arzt. Untersuchungen für ambulant behandelte Privatpatienten sind nicht Dienstaufgabe;
- b) Aufträge im Rahmen der kassenärztlichen (einschließlich ersatzkassenärztlichen) Versorgung aus dem Bezirk der kassenärztlichen Vereinigung, in dem das Institut liegt;
- c) genetische Beratung;
nicht Dienstaufgabe ist die genetische Beratung dann, wenn Patienten, die nicht sozialversichert sind, ausdrücklich die persönliche Beratung des Institutsleiters bzw. eines Abteilungsleiters verlangen.

3. Gerichtsmedizin

- a) Blutalkoholuntersuchungen einschließlich Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt in Form von Aktengutachten;
- b) chemisch-toxikologische Untersuchungen (einschließlich Gutachten) für die Universitätskliniken des Landes;
- c) Sektionen für die Universitätskliniken des Landes.

4. Abteilungsgruppe »Institut für Immunologie des Klinikums der Universität Heidelberg«

- a) Immunologische und serologische Untersuchungen (einschließlich Gutachten) sowie Leistungen der Blutspenden- und Transfusionszentrale für die Universitätskliniken des Landes;
darunter fallen nicht Untersuchungen und sonstige Leistungen für Patienten mit der Wahlleistung Arzt oder für ambulant behandelte Privatpatienten;
- b) immunologische und serologische Untersuchungen (einschließlich Gutachten) sowie Leistungen der Blutspenden- und Transfusionszentrale im Rahmen der kassenärztlichen (einschließlich ersatzkassenärztlichen Versorgung), soweit die Aufträge aus dem Bezirk der kassenärztlichen Vereinigung Nordbaden stammen.

§ 2

Bestehende private Ermächtigungsverträge für die kassenärztliche Versorgung, die von ordentlichen Professoren (Besoldungsgruppe AH 4) mit den kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossen wurden, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 1978

DR. HAHN

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlen- verordnung) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 272)

Vom 4. Januar 1978

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Zulassungszahlenverordnung wird bei den Studienfächern
 - a) Architektur an der Universität Stuttgart die Zahl »260« in den Spalten 3 und 4 durch die Zahl »263«
 - b) Betriebswirtschaft (technisch orientiert) an der Universität Stuttgart die Zahl »160« in den Spalten 3 und 4 durch die Zahl »180«
 - c) Medizin an der Universität Heidelberg die Zahl »551« in der Spalte 3 durch die Zahl »574«, die Zahl »276« in der Spalte 4 durch die Zahl »287«, die Zahl »275« in der Spalte 5 durch die Zahl »287«
 - d) Metallkunde an der Universität Stuttgart die Zahl »20« in den Spalten 3 und 4 durch die Zahl »30«
 - e) Physik an der Universität Stuttgart die Zahl »90« in den Spalten 3 und 4 durch die Zahl »130«
 - f) Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg die Zahl »503« in der Spalte 3 durch die Zahl »568« und die Zahl »5« in der Spalte 5 durch die Zahl »70«
 - g) Volkswirtschaft an der Universität Freiburg die Zahl »279« in der Spalte 3 durch die Zahl »379« und die Zahl »5« in der Spalte 5 durch die Zahl »105«

ersetzt.

2. In der Anlage zur Zulassungszahlenverordnung werden bei den Studienfächern
 - a) Anglistik bei der Universität Freiburg
 - b) Geographie bei den Universitäten Freiburg, Mannheim und Tübingen
 - c) Geologie bei den Universitäten Heidelberg und Tübingen

- d) Klassische Philologie bei der Universität Freiburg
 - e) Kunstgeschichte bei den Universitäten Freiburg und Heidelberg
 - f) Mathematik bei der Universität Heidelberg
 - g) Mineralogie bei den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Tübingen
 - h) Philosophie bei den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim
 - i) Romanistik bei der Universität Freiburg
 - k) Slavistik bei der Universität Freiburg
 - l) Physik bei der Universität Heidelberg
- die Zulassungszahlen in den Spalten 3 und 5 gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr.1 dieser Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Januar 1978

DR. HAHN

**Verordnung des Innenministeriums
zur Festsetzung von Stellenobergrenzen
in den Gemeinden, Landkreisen und
sonstigen der Aufsicht des Innenministeriums
unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Stellenobergrenzenverordnung – StOGVO –)**

Vom 20. Januar 1978

Auf Grund von § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1174) und der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GBl. S. 590) sowie auf Grund der Verordnung der Bundesregierung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468) und § 144 Satz 1 Nr.14 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S.1) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und Landkreise sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen.

2. ABSCHNITT

Allgemeine Regelungen

§ 2

Bewertungs- und Berechnungsgrundsätze

- (1) Die auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes oder dieser Verordnung zugelassenen Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktion im Einzelfall gerechtfertigt ist.
- (2) Werden Stellenobergrenzen nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Stellenanteil dem einer niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb derselben Laufbahngruppe hinzugerechnet werden.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Stellenobergrenzen Stellenbruchteile, so können diese ab 0,5 aufgerundet werden.

§ 3

Planstelle

- (1) Bei der Berechnung der Obergrenzen sind die im Stellenplan nach § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung für angestellte Beamte ausgewiesenen und mit Beamten besetzten Stellen zugrunde zu legen.
- (2) Freie Stellen dürfen nur dann in die Berechnung der Obergrenzen einbezogen werden, wenn sie voraussichtlich in dem Zeitraum, für den der Stellenplan gilt, besetzt werden.
- (3) Stellen, die als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, sind der Laufbahn- oder Besoldungsgruppe zuzurechnen, der sie nach der Umwandlung angehören werden.

§ 4

Einwohnerzahl

- (1) Ist für eine Stellenobergrenze die Einwohnerzahl maßgeblich, so ist von der auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahl auszugehen. § 143 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Einwohnerzahl kann die Hälfte der Zahl der außerhalb der Kasernen wohnenden nicht meldepflichtigen Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Angehörigen hinzugerechnet werden.
- (3) Erfüllt eine Gemeinde mit weniger als 20000 Einwohnern die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, so kann bei der Berechnung der Stellenobergrenzen der Einwohnerzahl der erfüllenden Gemeinde die Hälfte der Einwohnerzahl

der übrigen an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hinzugerechnet werden.

(4) In anerkannten Kurorten kann bei der Berechnung der Stellenobergrenzen die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden, wenn die Zahl der Übernachtungen mindestens 40 v.H. der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und sich der Kurbetrieb auf die Gemeindeverwaltung außergewöhnlich belastend auswirkt.

3. ABSCHNITT

Nichtberücksichtigung von Funktionsstellen

§ 5

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes und dieser Verordnung bleiben die Stellen für Beamte in folgenden Funktionen unberücksichtigt, wenn die Stelleninhaber überwiegend in diesen Funktionen tätig sind.

1. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes bei Feuerwehren mit der Maßgabe folgender höchstzulässiger Anteile in den nachstehend genannten Besoldungsgruppen im gehobenen Dienst:

A 11	A 12	A 13
40 v.H.	20 v.H.	6 v.H.

 im mittleren Dienst: A 9
 18 v.H.,
2. Beamte bei Sparkassen,
3. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben der Gemeinden, auf die das Eigenbetriebsgesetz Anwendung findet, sowie in Entsorgungsbetrieben der Abfallbeseitigung,
4. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Landkreise oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
5. Fachbeamte und Verwaltungsleiter bei besonderen Einrichtungen
 - a) der Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere in Jugendheimen, Erziehungsheimen und Kindergärten,
 - b) der Sozialhilfe, insbesondere in Erholungsheimen sowie in Alten- und Pflegeheimen,
 - c) des Bildungswesens, insbesondere in Bibliotheken, Archiven, Museen, Volkshochschulen und Theatern,
 - d) des Gesundheitswesens, insbesondere in Krankenhäusern, Untersuchungsämtern sowie in Bade- und Kureinrichtungen,
6. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in Schlacht- und Viehhöfen,
7. Fachbeamte im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofdienst.

(2) Für die nach Absatz 1 von den Stellenobergrenzen ausgenommenen Beamten dürfen Beförderungämter nur unter den Voraussetzungen der §§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe einer sachgerechten Stellenbewertung eingerichtet werden. Dabei dürfen die in §§ 6 bis 11 festgesetzten höchstzulässigen Ämter nicht überschritten werden. Das Innenministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

4. ABSCHNITT

Stellenobergrenzen für Gemeinden mit weniger als 100000 Einwohnern und für Landkreise sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 6

Allgemeines

- (1) Anstelle der Stellenobergrenzen nach § 26 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen besonderen Stellenobergrenzen können die Gemeinden und Landkreise die in §§ 7 bis 9 festgelegten Stellenobergrenzen in Anspruch nehmen.
- (2) In Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern sowie in sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen Stellen des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden. Ausgenommen sind Große Kreisstädte, Gemeindeverwaltungsverbände mit 20000 und mehr Einwohnern, die in § 13 genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Sparkassen.
- (3) In Gemeinden mit weniger als 30000 Einwohnern und in Landkreisen mit weniger als 200000 Einwohnern dürfen Stellen nur bis Besoldungsgruppe A 14 eingerichtet werden.
- (4) In Gemeinden mit weniger als 60000 Einwohnern und in Landkreisen dürfen Stellen in der Besoldungsgruppe A 16 nicht eingerichtet werden.
- (5) Der Vomhundertanteil der Beamten des höheren Dienstes im Sinne der §§ 8, 9 und 13 ist aus der Zahl der Stellen des gehobenen Dienstes zu ermitteln. Bei der Berechnung der Zahl der zulässigen Stellen des gehobenen Dienstes dürfen die Stellen nicht mitgerechnet werden, die für Funktionen im Sinne des § 5 eingerichtet worden sind. Dasselbe gilt für Stellen von Funktionsgruppen, auf die eine auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassene besondere Stellenobergrenze angewendet wird.
- (6) Bei der Berechnung der Anteile an Beförderungämtern dürfen die Stellen für die in § 5 genannten Funktionen sowie für Funktionsgruppen, auf die eine auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassene besondere Stellenobergrenze angewendet wird, nicht mitgerechnet werden.

§ 7

Mittlerer Dienst in den Gemeinden und Landkreisen

Für den mittleren Dienst in den Gemeinden und Landkreisen werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Zahl der Stellen des mittleren Dienstes	Stellen der Besoldungsgruppe A 9
bis zu 6	3
7 bis 12	höchstens 50% der Stellen, jedoch nicht mehr als 5
mehr als 12	höchstens 40% der Stellen, jedoch nicht mehr als 9.

§ 8

Gehobener Dienst in den Gemeinden

Für den gehobenen Dienst in den Gemeinden werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

1. In Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern

Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
weniger als 3 500	1	—	—
ab 3 500	2	—	—
ab 5 000	2	1	—
ab 6 500	2	2	—
ab 8 000	3	2	—
ab 9 000	2	3	—
ab 10 000	2	3	1
ab 12 000	3	3	2
ab 14 000	4	2	3
ab 17 000	4	3	3

In Gemeinden mit weniger als 14000 Einwohnern, die untere Baurechtsbehörde sind, kann für einen Beamten des technischen Dienstes als Leiter des Bauamts anstelle einer Stelle der Besoldungsgruppe A 12 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht werden.

2. In Gemeinden ab 20000 jedoch weniger als 40000 Einwohnern sowie in Großen Kreisstädten mit weniger als 20000 Einwohnern

bei einem Anteil an Beamten des höheren Dienstes von	höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
mehr als 25 v.H.	30 v.H.	12 v.H.	4 v.H.
mehr als 20 v.H. bis 25 v.H.	32 v.H.	18 v.H.	6 v.H.
mehr als 15 v.H. bis 20 v.H.	34 v.H.	24 v.H.	8 v.H.
15 v.H. und weniger	36 v.H.	26 v.H.	12 v.H.

3. In Gemeinden ab 40000 jedoch weniger als 80000 Einwohnern

bei einem Anteil an Beamten des höheren Dienstes von	höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
mehr als 25 v.H.	30 v.H.	12 v.H.	4 v.H.
mehr als 20 v.H. bis 25 v.H.	32 v.H.	15 v.H.	5 v.H.
mehr als 15 v.H. bis 20 v.H.	34 v.H.	18 v.H.	6 v.H.
15 v.H. und weniger	36 v.H.	20 v.H.	10 v.H.

4. In Gemeinden ab 80000 jedoch weniger als 100000 Einwohnern

bei einem Anteil an Beamten des höheren Dienstes von	höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
mehr als 25 v.H.	30 v.H.	12 v.H.	4 v.H.
mehr als 20 v.H. bis 25 v.H.	32 v.H.	14 v.H.	5 v.H.
mehr als 15 v.H. bis 20 v.H.	34 v.H.	16 v.H.	6 v.H.
15 v.H. und weniger	36 v.H.	18 v.H.	9 v.H.

§ 9

Gehobener Dienst in den Landkreisen

Für den gehobenen Dienst in den Landkreisen werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

1. In Landkreisen mit weniger als 250000 Einwohnern

bei einem Anteil an Beamten des höheren Dienstes von	höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
mehr als 20 v.H.	30 v.H.	12 v.H.	4 v.H.
mehr als 15 v.H. bis 20 v.H.	32 v.H.	18 v.H.	6 v.H.
mehr als 10 v.H. bis 15 v.H.	34 v.H.	24 v.H.	8 v.H.
10 v.H. und weniger	36 v.H.	26 v.H.	12 v.H.

2. In Landkreisen ab 250000 Einwohnern

bei einem Anteil an Beamten des höheren Dienstes von	höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
mehr als 20 v.H.	30 v.H.	12 v.H.	4 v.H.
mehr als 15 v.H. bis 20 v.H.	32 v.H.	15 v.H.	5 v.H.
mehr als 10 v.H. bis 15 v.H.	34 v.H.	18 v.H.	6 v.H.
10 v.H. und weniger	36 v.H.	20 v.H.	10 v.H.

§ 10

Höherer Dienst in den Gemeinden

Im höheren Dienst dürfen die Gemeinden höchstens folgende Stellenobergrenzen in Anspruch nehmen:

Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe	
	A 16	A 15
ab 30000	—	20 v.H.
ab 60000	5 v.H.	30 v.H.

In Gemeinden mit weniger als 40000 Einwohnern dürfen Stellen in der Besoldungsgruppe A 15 nur eingerichtet werden, wenn keine Stellen für weitere Beigeordnete ausgebracht sind.

§ 11

Höherer Dienst in den Landkreisen

Im höheren Dienst dürfen die Landkreise höchstens folgende Stellenobergrenzen in Anspruch nehmen:

Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe
	A 15
ab 200000	20 v.H.

§ 12

Allgemeine Stellenobergrenzen für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anstelle der Stellenobergrenzen nach § 26 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen besonderen Stellenobergrenzen dürfen sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern nichts anderes bestimmt ist, im mittleren Dienst die in § 7 zugelassenen Stellenobergrenzen und im gehobenen Dienst höchstens eine Stelle in Besoldungsgruppe A 12 in Anspruch nehmen. Das Innenministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Satz 2 gilt für die Regelung des § 6, Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Besondere Stellenobergrenzen für sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Anstelle der in § 12 genannten Stellenobergrenzen sowie der Stellenobergrenzen nach § 26 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen besonderen Stellenobergrenzen dürfen die nachstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im gehobenen und im höheren Dienst folgende Stellenobergrenzen in Anspruch nehmen:

1. Badischer Gemeindeversicherungsverband
im gehobenen Dienst: 3 Stellen in A 13
6 Stellen in A 12,
2. Datenzentrale Baden-Württemberg
im gehobenen Dienst: höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen
A 11 A 12 A 13
40 v.H. 20 v.H. 15 v.H.,

3. Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

im gehobenen Dienst: höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen
A 12 A 13
30 v.H. 60 v.H.,

4. Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

im gehobenen Dienst: 6 Stellen in A 13
13 Stellen in A 12,

5. Landeswohlfahrtsverband Baden und Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern

im gehobenen Dienst: höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen
A 11 A 12 A 13
35 v.H. 20 v.H. 10 v.H.,

sofern der Anteil der Beamten des höheren Dienstes nicht mehr als 20 v.H. beträgt,

6. Raumordnungsverband Rhein-Neckar

im höheren Dienst: 1 Stelle in A 16
im gehobenen Dienst: 1 Stelle in A 13,

7. Regionale Rechenzentren

im höheren Dienst: 1 Stelle in A 15
im gehobenen Dienst: höchstzulässige Anteile in den Besoldungsgruppen
A 11 A 12 A 13
40 v.H. 20 v.H. 15 v.H.

oder 5 Stellen in A 12 und 2 Stellen in A 13, sofern der Anteil der Beamten des höheren Dienstes nicht mehr als 20 v.H. beträgt,

8. Regionalverbände

im höheren Dienst: 1 Stelle in A 15
im gehobenen Dienst: 1 Stelle in A 13,

9. Württembergischer Sparkassen- und Giroverband

im gehobenen Dienst: 5 Stellen in A 13
1 Stelle in A 12,

10. Zweckverband Landeswasserversorgung

im gehobenen Dienst: 3 Stellen in A 13
8 Stellen in A 12.

§ 14

Gemeindeverwaltungsverbände

(1) Anstelle der Stellenobergrenzen nach § 26 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen besonderen Stellenobergrenzen dürfen Gemeindeverwaltungsverbände im mittleren Dienst die in § 7 zugelassenen Stellenobergrenzen in Anspruch nehmen. Für den gehobenen und höheren Dienst gelten die in Absatz 2 und 3 festgelegten Stellenobergrenzen. Die maßgebliche Einwohnerzahl ist aus den Einwohnerzahlen der an dem Gemeindeverwaltungsverband beteiligten Gemeinden zu ermitteln.

(2) Für den gehobenen Dienst werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
weniger als 5000	1	—	—
ab 5000	1	1	—
ab 8000	1	2	—
ab 10000	2	1	1
ab 14000	2	1	2

Für Gemeindeverwaltungsverbände ab 20000 Einwohnern gilt § 8 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Haben die an einem Gemeindeverwaltungsverband beteiligten Gemeinden keine Beamten, so gelten für den Gemeindeverwaltungsverband die für Gemeinden festgesetzten Stellenobergrenzen entsprechend.

(4) Für die Stellenobergrenzen im höheren Dienst gilt § 10 entsprechend.

5. ABSCHNITT

Abbauregelung, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Abbau von Stellenüberhängen

(1) Sind mehr Beförderungsamter eingerichtet als diese Verordnung zuläßt, so ist jede dritte freiwerdende Stelle in eine Stelle des Eingangsamts oder soweit dies die Stellenobergrenzen zulassen, in eine Stelle eines niedrigeren Beförderungsamtes derselben Laufbahngruppe umzuwandeln. Die Zählung erfolgt jeweils innerhalb der einzelnen Beförderungsamter.

(2) Ist neben dem abzubauenen Beförderungsamter in derselben Besoldungsgruppe nur ein weiteres Beförderungsamter eingerichtet, so muß das abzubauenende Beförderungsamter bei Freiwerden der Stelle entsprechend Absatz 1 abgebaut werden.

(3) Für den Abbau von Ämtern, die höher eingestuft sind als dies nach § 5 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 bis 4, § 8 Nr. 1 und §§ 12 bis 14 zulässig wäre, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Diese Ämter sind bei der Berechnung der Stellenobergrenzen bis zu ihrem Abbau auf die Zahl der Stellen im jeweils zugelassenen Höchstamt anzurechnen.

§ 16

Übergangsregelung

Sind durch den Zusammenschluß von Gemeinden oder Landkreisen unbillige Härten für die Beamten der neu geordneten Gemeinden oder Landkreise entstanden, so kann das Innenministerium im Einzelfall zulassen, daß die in §§ 6 bis 11 festgelegten Stellenobergrenzen vorübergehend überschritten werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Januar 1978

SCHIESS

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Stuttgart über
die Zuständigkeit der Stadt Weinstadt
(Rems-Murr-Kreis) als untere
Baurechtsbehörde**

Vom 2. Januar 1978

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Weinstadt gemäß § 82 Abs. 2 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Stadt Weinstadt die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 LBO erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 LBO untere Baurechtsbehörde. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach Ausgabe dieses Gesetzblatts auf die Stadt über.

STUTTGART, den 2. Januar 1978

In Vertretung
DR. SCHAUDE

Verkündungen

im Amtsblatt des Kultusministeriums

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt des Kul- tusministeriums (K. u. U.)		Tag des Inkrafttretens
	vom	Seite	
Verordnung des Kultusministeriums über die Lehrpläne für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie, Darstellende Geometrie, Geologie und Informatik für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien der Normalform und der Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 25. Oktober 1977	Lehrplanheft 9/1977 12.12.1977	3	für die Jahrgangsstufe 12 zum Beginn des Schuljahres 1978/79; für die Jahrgangsstufe 13 zum Beginn des Schuljahres 1979/80

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt des Kul- tusministeriums (K. u. U.) vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusministeriums über die Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch und Russisch für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien der Normalform mit Heim vom 26. Oktober 1977	Lehrplanheft 10/1977 12.12.1977 3	für die Jahrgangsstufe 12 zum Beginn des Schuljahres 1978/79; für die Jahrgangsstufe 13 zum Beginn des Schuljahres 1979/80

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr. Vom 11. März 1977	24 26.3.1977	1.4.1977
Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr. Vom 1. September 1977.	76 24.9.1977	25.9.1977

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg (TSN Nr. 1/78) zur Änderung der Verordnung TSN 1/76 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 13. Dezember 1977	100 17.12.1977	1.1.1978
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart für das gemeinsame Wasserschutzgebiet (Zone III) zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Oberkochen, der Stadt Aalen, des Zweckverbands Wasserversorgung Härtsfeld-Albuch, Sitz Königsbronn-Itzelberg, der Stadt Heidenheim (Brenz), der Gemeinde Steinheim a. Albuch, der Gemeinde Herbrechtingen, der Stadt Giengen (Brenz), der Gemeinde Hermaringen und des Zweckverbands Wasserversorgung Brenzgruppe, Sitz Sontheim (Brenz). Vom 14. Dezember 1977.	4 14.1.1978	15.1.1978

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 6676 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 2,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.